



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KULTURELLE ANGELEGENHEITEN

A-1014 Wien, Minoritenplatz 5 · Telefon (0222) 531 20-0

GZ 10.000/71-Parl/95

Wien, 8. August 1995

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Univ. Prof. Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

XIX. GP.-NR
1344 /AB
1995 -08- 11

zu**1403 JU**

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 1403/J-NR/1995 betreffend Nebenbeschäftigung von Beamten, die die Abgeordneten Rudolf Anschober und FreundInnen am 22. Juni 1995 an mich richteten, wird wie folgt beantwortet:

Gemäß § 56 Abs. 1 Beamten-Dienstrechtsgesetz (BDG) ist Nebenbeschäftigung jede Beschäftigung, die der Beamte außerhalb seines Dienstverhältnisses und einer allfälligen Nebentätigkeit ausübt. Der Beamte hat seiner Dienstbehörde jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung unverzüglich zu melden. Die Dienstbehörde hat zu prüfen, ob eine Nebenbeschäftigung den Beamten an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert, die Vermutung einer Befangenheit hervorruft oder sonstige wesentlichen dienstlichen Interessen gefährdet (§ 56 Abs. 2 BDG). Eine ausdrückliche Genehmigung ist jedoch nur in den im § 56 Abs. 4 BDG genannten Fällen vorgesehen.

Der Gegenstand einer an ein Mitglied der Bundesregierung gerichteten parlamentarischen Anfrage ist nach Art. 52 Abs. 1 B-VG auf die Befragung dieses Mitglieds über alle Gegenstände der Vollziehung beschränkt. Eine Nebenbeschäftigung ist Ausfluß der Privatautonomie des Beamten und daher Teil seiner Privatsphäre. Gegenstand der Vollziehung bildet in diesem Zusammenhang nur die Überwachung der Vereinbarkeit der Nebenbeschäftigung mit den Dienstpflichten. Dabei kommt es aber

- 2 -

lediglich auf die Art der Nebenbeschäftigung und die Art der dienstlichen Funktion, nicht aber auf die Identität des Beamten an. Abgesehen von dem enormen Verwaltungsaufwand, der für die Durchsicht der Personalakten sämtlicher Beamten des Hauses erforderlich wäre, würde eine personenbezogene Beantwortung mit Offenlegung von Daten der Privatsphäre der Beamten - soweit sie amtlich überhaupt bekannt sind - gegen das Grundrecht der Betroffenen auf Datenschutz verstößen. Soweit sich Fragen nicht auf die Vereinbarkeit einer Nebenbeschäftigung mit den Dienstpflichten eines Beamten beschränken, bilden sie auch keinen Gegenstand der Vollziehung im Sinne des Art. 52 Abs. 1 B-VG.

- 1. Welche Beamte des Unterrichtsministeriums meldeten zu welchem konkreten Zeitpunkt welche konkrete Nebenbeschäftigung? Wird die jeweilige Nebenbeschäftigung auch zum derzeitigen Zeitpunkt aufrechterhalten? Wenn nein, wann wurde sie beendet?**

- 2. Welches finanzielle Entgelt erhalten die jeweiligen Beamten für welche konkrete Nebenbeschäftigung?**

Antwort:

Ich verweise auf meine einleitenden Ausführungen.

- 3. Hält die Unterrichtsministerin die jeweiligen Nebenbeschäftigungen in allen Einzelfällen für vereinbar mit der Tätigkeit als Beamte? Wenn nein, in welchen konkreten Fällen sind Verdachtsmomente bezüglich Unvereinbarkeit aufgetreten? Welche Konsequenzen wurden daraus wann gezogen?**

- 3 -

Antwort:

Alle bestehenden Nebenbeschäftigtungen sind mit der Tätigkeit als Beamte vereinbar - widrigenfalls wären sie untersagt worden.

4. Wer genehmigte zu welchem konkreten Zeitpunkt die jeweilige Nebenbeschäftigung von Beamten des Unterrichtsministeriums?

Antwort:

Gemäß den Bestimmungen des § 56 Beamten-Dienstrechtsgegesetz sind Nebenbeschäftigtungen lediglich zu melden (nicht genehmigungspflichtig).

In den Fällen des Absatz 4 würde die Genehmigung durch die zuständige Fachabteilung erfolgen.

Die Bundesministerin:

